

das Missverständnis von Tit. 12, wo er die 120 Hiebe für Tortur hielt, veranlasst, das Torturverfahren zu schildern 'und dabei gleichzeitig dem Pactus entgegenzutreten', beschlossen. Aus dem Pactus übernommen habe er daher nur die Bestimmung, dass der Herr förmlich zur Präsentation über eine bestimmte Anzahl Nächte aufzufordern sei und eventuell wie ein Freier büßen müsse. Die Kraft dieser Erwägung ist mir wiederum unverständlich. Dass die Freienbusse durchaus nicht aus dem Pactus in die Lex gekommen zu sein braucht, ist oben erwähnt. Dass die Veränderung der einmaligen Mahnung in eine dreimalige für die Entlehnung spricht, ist umso weniger zutreffend, als, wie Krammer selbst betont, die dreimalige Mahnung dem 'Brauch der Lex Salica' entspricht, die Frage der Entlehnung also überhaupt nicht indiziert ist.

Man mag über den einen oder anderen Punkt verschiedener Meinung sein. Im Ganzen dürften die vorstehenden Ausführungen doch gezeigt haben, dass ein Beweis für die Ableitung der ersten Familie aus der dritten von Krammer nicht geführt ist, dass im Gegenteil der versuchte Beweis fast in jedem einzelnen Schluss Bedenken hervorruft. Mit dieser Feststellung aber möchte ich mich gerade in diesem Falle nicht begnügen, sondern auch einiges darüber sagen, warum der Beweis nicht geglückt ist, der unleugbar mit grossem Scharfsinn unternommen wurde. Im Grunde allerdings hat dies schon vor Jahren Rietschel¹ nach dem Erscheinen von Krammers Aufsatz über die Entstehung der Lex Salica gesagt, als er methodische Bedenken geltend machte. Denn Mangel an gesunder² Methode ist es auch, was diese neuen Ausführungen kennzeichnet, und dieser zeigt sich schon in deren Grundanlage. Krammer hat schon früher behauptet, dass die Eigenschaft der Ursprünglichkeit den Texten der dritten Familie zukomme und nun 'soll der Beweis für diese These erbracht werden'. So begreiflich es ist, dass Krammer seine These nun im einzelnen als richtig erweisen will, so schädlich ist diese Ueberzeugung von der Richtigkeit eines bestimmten, zu findenden Er-

1) Vgl. Anm. 1 S. 583. 2) Der Grundsatz, dass die einfachsten Hypothesen die richtigsten sind, kommt allerdings immer mehr in Vergessenheit, sehr zum Schaden der rechtsgeschichtlichen Forschung. Aber an Künstlichkeit der Schlussfolgerung wird Krammer doch kaum von einem zeitgenössischen Autor übertroffen.